

# STADTVERWALTUNG BERGSTADT SCHNEEBERG

Erzgebirgskreis

## ANMELDUNG

einer steuerpflichtigen Veranstaltung

gemäß der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schneeberg

---

Name des Veranstalters: .....

Ansprechpartner: .....

Anschrift: .....

PLZ / Ort: .....

Telefon / Handy / Fax: .....

Art der Veranstaltung: .....

Ort der Veranstaltung: .....

Datum / Uhrzeit: ..... 20 ..... von ..... bis ..... Uhr

Datum / Uhrzeit: ..... 20 ..... von ..... bis ..... Uhr

Datum / Uhrzeit: ..... 20 ..... von ..... bis ..... Uhr

Veranstaltungsfläche: ..... m<sup>2</sup> Eintritt wird verlangt:  Ja  Nein

Imbiss und Ausschank von Getränken ist vorgesehen  nicht vorgesehen

Antrag auf Erteilung einer Gestattung zum vorübergehenden Betrieb wurde am ..... gestellt.

**Die Anmeldung als steuerpflichtige Veranstaltung entbindet nicht von eventuell anderen erforderlichen Genehmigungen und versicherungsrechtlichen Angelegenheiten.**

**Den Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Schneeberg sowie die Hinweise auf das Jugendschutzgesetz und auf den § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.**

Genehmigung des Grundstücks- Objekteigentümers: .....  
Datum / Unterschrift / Stempel

Schneeberg, den ..... / .....  
Unterschrift des Anmeldenden

Kenntnisnahme des Ordnungsamtes: .....  
Datum / Unterschrift / Stempel

---

Kenntnisnahme:

Steueramt  Gewerbeamt  Polizei  .....

Ja  Nein

Vergnügungssteuerpflichtig ( wird von Steueramt festgelegt )

## A U S Z U G

### Polizeiverordnung der Stadt Schneeberg

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, gegen umweltschädliches Verhalten und gegen Lärmbelästigungen

( **Polizeiverordnung der Stadt Schneeberg** ) vom 30. März 2007

---

#### Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

##### § 1- Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Schneeberg.

#### Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

##### § 8 - Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 23:00 Uhr des Vortages bis 08:00 Uhr des Folgetages festgesetzt.
- (2) Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind zu unterlassen.
- (3) Die Vorschriften des BImSchG sowie des SächsSFG bleiben von der Regelung unberührt.

##### § 10 - Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des SächsSFG, des Gaststättengesetzes (GaststättenG) und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO), des Versammlungsgesetzes (VersammlungsG), der SächsBO sowie des BImSchG und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### Abschnitt 6 - Schlussbestimmung

##### § 16 - Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  14. entgegen § 8 die Nachtruhe stört;
  16. sich als Veranstalter oder Besucher einer Veranstaltung entgegen § 10 verhält;
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 bis 4 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens fünf EUR und höchstens eintausend EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens fünfhundert EUR geahndet werden.

#### Hinweis auf das Jugendschutzgesetz

---

Kinder, Personen unter 14 Jahre, und Jugendliche, Personen unter 18 Jahre, sind durch das Jugendschutzgesetz geschützt. Die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen und anderen alkoholischen Getränken, die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren und die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen sind im Jugendschutzgesetz geregelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### Hinweis auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

---

##### § 117 Unzulässiger Lärm

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.